

[Numerus Clausus Rechtsprechung](#)  
[Zurück zur Verteilerseite Rechtsprechung NC](#)

**Biologie Diplom (FU Berlin) \* Datum: 15.08.2002 - Spruchkörper: VG Berlin**

**Geschäftszeichen: VG 3 A 220.02**

**Schlagwörter: Freie Universität Berlin\*Studiengang Biologie (Diplom)\*SS  
2002\*negativ\*Streitwert 2.000 €**

**Volltext:**

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird zurückgewiesen.  
Die Antragstellerin/Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.  
Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 2.000,- Euro festgesetzt.

Gründe

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung im Sinne von § 123 Abs. 1 VwGO, mit dem die vorläufige Zulassung zum Studium der Biologie (Diplom) im 1. Fachsemester an der Freien Universität Berlin (Antragsgegnerin) nach den Verhältnissen des Sommersemesters 2002 erstrebt wird, hat keinen Erfolg. Die im vorliegenden einstweiligen Rechtsschutzverfahren allein gebotene und mögliche summarische Prüfung ergibt, dass im oben genannten Studiengang über die in der Zulassungsordnung der Antragsgegnerin für das Sommersemester 2002 (ABI. der Antragsgegnerin Nr. 5/2002 vom 20. Februar 2002) für Studienanfänger festgesetzte Zulassungszahl von 79 und die bereits erfolgte Überbuchung um 6 Plätze hinaus keine weiteren Studienplätze zur Verfügung stehen.

Die der Festsetzung der Zulassungszahl zugrunde liegende Kapazitätsberechnung auf den Berechnungstichtag 8. Januar 2002 beruht auf der Verordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen - KapVO - vom 10. Mai 1994 (GVBL S. 186), hier maßgeblich in der durch Verordnung vom 3. September 2001 (GVBI. S. 506) geänderten Fassung. Die aufgrund dieser Vorschriften von der Antragsgegnerin vorgenommene Ermittlung der Aufnahmekapazität im Studiengang Biologie (Diplom) ist - wenn auch wegen der Überbuchung nicht ergebnisrelevant - in

mehreren Punkten bedenklich.

1. Die Antragsgegnerin hat ihrer Kapazitätsberechnung folgende Personalausstattung (verfügbare Stellen) zugrunde gelegt: 26 Stellen für Professoren (einschließlich Prof. Greuter, Direktor des Botanischen Gartens und Botanischen Museums Berlin, einer Zentraleinrichtung der Antragsgegnerin; ihm ist zwar keine Planstelle in der Lehrereinheit Biologie zugeordnet, er wird dort aber seit jeher aus Gründen des Sachzusammenhangs als Lehrperson geführt), 3 Stellen für Oberassistenten, 11 Stellen für wissenschaftliche Assistenten, 10 Stellen für Akademische Räte, 1 Stelle für Lehrkräfte für besondere Aufgaben und 36 Qualifikationsstellen für wissenschaftliche Mitarbeiter mit Vollzeitbeschäftigung. Die von der Antragsgegnerin in ihre Kapazitätsberechnung mit einem Lehrdeputat von insgesamt 10 LVS eingestellten fünf "nichtkorporativen Personen" sind weder reale Stelleninhaber, noch gibt es entsprechende Stellen. Nach Auskunft der Antragsgegnerin (Schriftsatz vom 11. Juni 2002) handelt es sich um eine Rechengröße, mit der pauschal die in der Lehrereinheit erbrachte Titellehre erfasst werden soll (s. dazu unten).

Zu berücksichtigen war weiterhin die aus dem Frauenförderprogramm eingerichtete CI-Stelle (Frau Skiebe - Corrette) mit einem Lehrdeputat von 4 LVS. Zwar war diese Zuweisung zum 1. März 2002 nach Auskunft der Antragsgegnerin zum Zeitpunkt der Erstellung der Kapazitätsberechnung nicht vorherzusehen (Schriftsatz vom 11. Juni 2002). Nach § 5 Abs. 3 KapVO soll jedoch eine Neuermittlung und eine Neufestsetzung durchgeführt werden, wenn wesentliche Änderungen der Daten vor Beginn des Berechnungszeitraumes, hier des Sommersemesters zum 1. April 2002, eintreten. Dies ist hier der Fall. Denn die Einrichtung einer neuen Stelle für die Lehrereinheit bedingt eine wesentliche, die Kapazität deutlich erhöhende Änderung der Berechnungsgrundlage.

Dem Lehrangebot aus eigenen Stellen hat die Antragsgegnerin zu Recht zwei sog. S-Professuren hinzu gerechnet. Hierbei handelt es sich um mit Mitteln des Max - DelbrückCentrums für molekulare Medizin Berlin - Buch (im folgenden MDC) finanzierte Professuren (Drittmittelstellen, vgl. § 26 Abs. 5 HRG), deren Einrichtung der Sicherung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit zwischen dem

MDC und der Antragsgegnerin dient (vgl. hierzu näher Beschluss der Kammer vom 4. Juni 1991 - VG 3 A 232/91 - Biologie Sommersemester 1991). Für diese Beschäftigten des MDC ist in § 6 Abs. 3 der zwischen der Antragsgegnerin und dem MDC geschlossenen Vereinbarung über eine Zusammenarbeit aus dem Jahre 1998 eine Lehrverpflichtung von in der Regel zwei Semesterwochenstunden festgelegt worden. In diesem Umfang sind die zwei S-Professoren demgemäß auch kapazitätsrechtlich in Ansatz zu bringen (vgl. § 2 Abs. 3 LVVO).

Die (anderen) in der Lehreinheit vorhandenen Drittmittelstellen sind von der Antragsgegnerin zu Recht nicht in die Kapazitätsberechnung aufgenommen worden. Es handelt sich durchgängig um forschungsprojektbezogene Beschäftigungsverhältnisse ohne Lehrverpflichtung, die sich nicht lehrangebotserhöhend auswirken (s. Beschlüsse der Kammer vom 11. Juni 2002 - VG 3 A 195.02 u.a. - Psychologie Sommersemester 2002 - im Anschluss an VGH Mannheim, Urteil vom 7. März 1986 - NC 9 S 652185 - KMKHSchR 1986, 746, 749 f.; VGH München, Urteil vom 19. November 1984 - 7 B 84 13.1463 - KMK - HSchR 1985, 539, 542; Hailbronner/Geis, HRG, 6. Lieferung 1989, § 25 Rdn. 19, S. 21). Eine effektive Lehrleistung dieser Drittmittelbeschäftigten, die sich die Antragsgegnerin in entsprechender Anwendung des § 10 KapVO (Lehraufträge) kapazitätserhöhend anrechnen lassen müsste (a.M. VGH Mannheim a.a.O.), ist nicht ersichtlich (vgl. dazu unten).

Die den verfügbaren Stellen zuzuordnende Regellehrverpflichtung beträgt nach der Verordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung - LVVO) vom 27. März 2001 (GVBl. S. 74) für Professoren 8 Lehrveranstaltungsstunden (LVS), für Oberassistenten 6 LVS, für Hochschulassistenten 4 LVS, für Akademische Rate 8 LVS, für Lehrkräfte für besondere Aufgaben 16 LVS und für vollzeitbeschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiter mit befristeten Verträgen (Qualifikationsstellen) 4 LVS. Daraus folgt ein Lehrdeputat aus Stellen von 5 18 LVS.

Diese Personalausstattung unterliegt ihrem Umfang nach keinen kapazitätsrechtlichen Bedenken. Der Haushaltsplan 2001/2002 weist im Kapitel 01 die Stellen und Beschäftigungspositionen aus, die aufgrund der

Strukturplanung erhalten bleiben sollen (sog. Sollstellenplan) und im Kapitel 08 diejenigen, die aus dem Globalzuschuss des Landes an die Antragsgegnerin dauerhaft nicht finanziert werden können und deshalb mittelfristig entfallen sollen, aber derzeit noch besetzt sind (sog. Personalmanagementliste für den Personalüberhang, vgl. § 88 b BerlHG Ld.F. des Art. IX Nr. 5 des Gesetzes vom 12. März 1997, GVBl. 69). Die erforderlichen quantitativen Festlegungen für die Stellenausstattung bezogen auf die einzelnen Studiengänge und damit die Konkretisierung des im Haushaltsplan niedergelegten Stellenrahmens hat der dafür zuständige (§ 61 Abs. 1 Nr. 6 BerlHG) Akademische Senat der Antragsgegnerin durch Beschluss C 3543/99 vom 21. Juli 1999 getroffen. Dieser fußt auf der im Wintersemester 1997/98 verabschiedeten Strukturplanung, die wegen der einschneidenden Kürzungen des Landeszuschusses ab 1998 u.a. eine Verminderung der Zahl der Professorenstellen (ohne den Bereich Tiermedizin) von damals 670 auf etwa 360 vorsah (s. zum damaligen Planungsprozess Beschlüsse der Kammer vom 19. Juni 1998 - VG 3 A 80.98 u.a. - Psychologie Sommersemester 1998 - und dazu Beschlüsse des OVG Berlin vom 31. März 1999 - OVG 5 NC 145.99 u.a.), und konkretisiert diese weiter. Danach soll das Fach Biologie künftig mit 22 (in Anl. 3, S. 132 näher mit ihren Lehr- und Forschungsgebieten umschriebenen) Professorenstellen, 3 Stellen C 2 (Oberassistenten), 11 Stellen C 1 (wissenschaftliche Assistenten), 12 Dauerstellen des wissenschaftlichen Mittelbaus (A 13/A 14 bzw. BAT IIA/1b), davon 2 Studienräte im Hochschuldienst, und 36 Stellen befristet vollzeitbeschäftigter wissenschaftlicher Mitarbeiter (BAT 11 a) ausgestattet sein. Die für dieses Personalausstattungskonzept mit Rücksicht auf das Kapazitätserschöpfungsgebot verfassungsrechtlich zu fordernde Planung und Abwägung ist in den genannten Entscheidungen des Akademischen Senats in rechtlich nicht zu beanstandender Weise erfolgt (vgl. hierzu im Einzelnen Beschlüsse der Kammer vom 3. Mai 1999 - VG 3 A 206.99 u.a. - FU Psychologie Sommersemester 1999 im Anschluss an OVG Berlin, Beschlüsse vom 31. März 1999, a.a.O.). Die derzeitige Stellenausstattung entspricht diesen Vorgaben, die für das hier in Rede stehende Fach bezogen auf 2003 eine Stellenausstattung mit einem Lehrdeputat von 494 LVS vorsehen, und ist daher nicht zu beanstanden.

Insgesamt resultiert daraus ein Deputat aus verfügbaren Stellen von 518 LVS.

2. Die von der Antragsgegnerin angesetzten Lehrverpflichtungsverminderungen (12,83 LVS) sind nur im Umfang von 10,64 LVS gerechtfertigt.

Nicht zu beanstanden ist die Reduzierung des Lehrdeputats des Direktors des Botanischen Gartens und Botanischen Museums Berlin Herrn Greuter um 5 LVS (st. Rspr., s. schon Beschluss der Kammer vom 23. November 1984 - VG 3 A 851.84 - Biologie Wintersemester 1984/85) sowie die der Lehrkraft für besondere Aufgaben Meyfarth durch Bescheid vom 24. August 2001 im Hinblick auf ihre übrigen Dienstaufgaben gewährte Verminderung um 4 LVS (§ 5 Abs. 1 Satz 2 LVVO). Gleiches gilt für die Professor Schnarrenberger aufgrund seiner Schwerbehinderung zuerkannte Ermäßigung um 1 LVS (§ 11 Nr. 1 LVVO). Nicht in vollem Umfang anzuerkennen ist jedoch der Ansatz einer Lehrverpflichtungsverminderung für die Akademische Rätin Rademacher um zunächst 6,83, später 3,31 LVS. Nach dem Bescheid des Präsidenten der Antragsgegnerin vom 26. Oktober 2001 ist Frau Rademacher derzeit aufgrund einer Arbeitszeitreduzierung lediglich zu zwei Drittel der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt, weshalb ihr Lehrdeputat statt regulär 8 LVS nur 5,33 LVS beträgt. Da ihr aber im Stellenplan eine volle Stelle (Nr. 211256) zugeordnet ist, ist das frei gewordene Stellendrittel (2,33 LVS) als Vakanz und nicht als Lehrverpflichtungsverminderung zu werten. Nach dem der Kapazitätsberechnung zugrunde liegenden abstrakten Stellenprinzip (vgl. § 8 Abs. 1 KapVO) ist es daher als Lehrdeputat zu berücksichtigen. Anzuerkennen ist jedoch die Frau Rademacher darüber hinaus aufgrund ihrer Schwerbehinderung gemäß § 11 Nr. 1 LVVO gewährte Ermäßigung um 0,64 LVS.

3. Dem Lehrangebot aus Stellen sind Lehraufträge nicht hinzurechnen.

Gemäß § 10 Satz 1 KapVO werden als Lehrauftragsstunden die Lehrveranstaltungsstunden in die Berechnung einbezogen, die der Lehreinheit für den Ausbildungsaufwand nach § 13 Abs. 1 KapVO in den dem Berechnungstichtag vorausgehenden zwei Semestern im Durchschnitt je Semester zur Verfügung standen und nicht auf einer Regellehrverpflichtung beruhen; dies gilt nicht, sofern die Lehrauftragsstunden aus Haushaltsmitteln für

unbesetzte Stellen vergütet wurden (§ 10 Satz 2 KapVO). Nach Angabe der Antragsgegnerin (Schriftsatz vom 23. Juli 2002) wurden in den beiden Bezugssemestern Wintersemester 2000/01 und Sommersemester 2001 nur in geringem Umfang Lehraufträge vergeben, die zudem ausschließlich als Ersatz für nicht besetzte Stellen wissenschaftlichen Personals dienten. Dieser Vortrag wird gestützt durch einen Abgleich mit den Vorlesungsverzeichnissen der Antragsgegnerin zu den entsprechenden Semestern ebenso wie durch die vom Antragstellervertreter in dem Verfahren VG 3 A 220.02 aufgelisteten Lehrveranstaltungen. Danach sind Lehraufträge allenfalls in den Veranstaltungen von Kambach (Humanbiologisches Fortgeschrittenenpraktikum, 23539 P, SoSe 2001) und - analog als Drittmittelbeschäftigter - Sandoz (Lernen und Gedächtnis bei Bienen, 23646 P, SoSe 2001) zu erkennen. Dem standen im Wintersemester 2000/01 vakante Stellen im Umfang von 64 SWS und im Sommersemester 2001 von 58 SWS gegenüber. Die Lehrauftragsstunden sind daher vollständig mit Lehrangebot zu verrechnen, das in den genannten Semestern wegen Stellenvakanzen entfallen war (§ 10 Satz 2 KapVO). Eine konkrete Zuordnung der Lehraufträge zu den Stellenvakanzen ist nicht erforderlich. Denn der erforderliche sachliche Zusammenhang zwischen Stellenvakanz und Lehrauftragserteilung ist jedenfalls dann ohne nähere Prüfung zu bejahen, wenn die Stellenvakanzen wie vorliegend das Lehrangebot deutlich übersteigen (st. Rspr. der Kammer, ebenso OVG Berlin, Beschlüsse vom 2. März 2000 - 5 NC 1.00 u.a. - FU Psychologie Wintersemester 1999/2000).

In die Berechnung des Lehrangebots ist schließlich die Lehrleistung der Privatdozenten, außerplanmäßigen Professoren und Honorarprofessoren (sog. Titellehre) einzubeziehen. Die von der Antragsgegnerin eingereichte Aufstellung ergibt für den entsprechend § 10 Satz 1 KapVO maßgeblichen Zeitraum im Wintersemester 2000/01 ein diesbezügliches Lehrangebot von 15,06 SWS und im Sommersemester 2001 von 13,9 SWS. Für das Wintersemester 2000/01 bezieht sich die Antragsgegnerin dabei auf ihre für das Wintersemester 2001/02 vorgelegte Tabelle, die in Art und Umfang dem vorangegangenen Wintersemester entspreche (Schriftsatz vom 23. Juli 2002). Nachdem die Antragsgegnerin allerdings nicht in der Lage war, die im Rahmen von Lehraufträgen gehaltenen Veranstaltungen im Einzelnen zu benennen und sich aus den vorbezeichneten

Unterlagen für einige Veranstaltungen auch keine Verbindung zu einem der dort genannten Lehrbeauftragten ergab, hat die Kammer diese nicht zuordenbaren Veranstaltungen gleichfalls als Titellehre gewertet. Für das Wintersemester 2000/01 ergab die Überprüfung der vorliegenden Veranstaltungsverzeichnisse zudem, dass keine vollständige Kongruenz mit dem Wintersemester 2001/02 bestand. Im Einzelnen ergibt sich folgendes, wobei die Angabe "weit. Prof. Bio" in der Tabelle für Lehrpersonen steht, die im Vorlesungsverzeichnis als "weitere Professorinnen" (Privatdozenten, Honorarprofessoren und Emeritierte) bezeichnet sind:

Die Lehrleistungen im Rahmen der Titellehre sind danach für das Wintersemester 2000/01 mit 17,86 LVS und im Sommersemester 2001 mit 19,89 LVS anzusetzen. Daraus folgt ein in die Kapazitätsberechnung einzustellender durchschnittlicher Wert von 18,88 LVS.

Diese Basiszahl ist um eine Schwundquote zu erhöhen (§ 14 Abs. 3 Nr. 3 i.V.m. § 16 KapVO). Eine Auswertung des statistischen Zahlenmaterials nach dem sog. Hamburger Modell zeigt, dass die Zahl der Abgänge an Studenten in höheren Fachsemestern wegen Aufgabe des Studiums oder Fach - /Hochschulwechsels größer ist als die Zahl der Zugänge (§ 16 KapVO). Die Schwundquote hat die Kammer an Hand der aus den Studentenstatistiken der Antragstellerin ersichtlichen Einschreibungszahlen für den Zeitraum vom Wintersemester 1998/99 bis zum Sommersemester 2001 ermittelt. Denn der Ansatz der Antragsgegnerin war insoweit zu beanstanden, als sie zum einen die beurlaubten Studierenden in ihre Schwundquotenberechnung mit einbezogen hatte (vgl. hierzu Beschlüsse der Kammer vom 14. Juni 2002 - VG 3 A 231.02 u.a. - Publizistik Sommersemester 2002 m.w.N.) und zum anderen für ihre Berechnung aus den Studierendenzahlen beider Studiengänge (Biologie Diplom und Biologie Lehramt) eine einheitliche gewichtete Schwundquote entwickelt hat. Dies entspricht nicht den Vorgaben der KapVO, nach deren Systematik die Zulassungszahl für jeden Studiengang gesondert zu bestimmen ist (vgl. § 2 Abs. 1 KapVO). Daraus folgt, dass auch die in diese Berechnung einzustellende Schwundquote auf den jeweiligen Studiengang ausgerichtet sein muss und sich folglich allein aus dessen Studierendenzahlen ergibt (vgl. Bahro, u.a., Hochschulzulassungsrecht, 3. Aufl.

1994, § 16 KapVO Rdn. 1), nicht aber aus den Zahlen aller einer Lehreinheit zugeordneten Studiengänge. Danach errechnet sich für den Studiengang Biologie Diplom ein Schwundausgleichsfaktor von 0,8118. Dividiert man die Basiszahl durch diese Schwundquote, erhöht sie sich auf 165,2346 (abgerundet 165). Bei Halbierung dieser jährlichen Aufnahmekapazität und ausgehend von dem Grundsatz, dass bei ungerader Jahreskapazität die größere Zahl von Bewerbern im Wintersemester zugelassen wird, ergibt sich für das laufende Sommersemester eine Zulassungszahl von 83. Damit stehen in Anbetracht der festgesetzten Zulassungszahl von 79 und einer weiteren (kapazitätsrelevanten, s. OVG Berlin, Beschluss vom 26. Juli 2001 - OVG 5 NC 13.01 - FHW Sommersemester 2001) Überbuchung um 6 Studierende (Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 23. April 2002) keine zusätzlichen Plätze für Studienanfänger zur Verfügung.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VWGO, die Festsetzung des Wertes des Verfahrensgegenstandes beruht auf §§ 13 Abs. 1 Satz 2, 20 Abs. 3 GKG.

Dr. Rueß Erbslöh Amelsberg

Verantwortlich für die Veröffentlichung im Internet:



**Numerus Clausus Infozentrum**

**Rechtsanwalt**

**Hartmut Riehn**

Vors.Richter am VG a.D.

Seydelstraße 7

10117 Berlin

U-Bahnhof Spittelmarkt (U 2)

Tel.: 030 - 20 62 38 28

Fax: 030 - 20 62 38 29

[riehn@web.de](mailto:riehn@web.de)

[www.interjur.de](http://www.interjur.de)